

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 64. Freitag, den 2. September 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer dem Königlichen Ober-Postamt aus Breslau gekommenen amtlichen Benachrichtigung vom 26. dieses, ist dort aus Kalisch und Krakau die Anzeige eingegangen, daß von diesen Orten aus die Verbindungen mit Warschau und dem Innern von Polen gänzlich gehemmt wären, und man daselbst weder Briefe noch Gelder oder Pakete nach jenen Gegenden annehmen, sondern sie zurücksenden würde.

Dem correspondirenden Publico wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß demnach vor der Hand und bis auf anderweite Nachrichten aus Breslau, Briefe, Gelder und Pakete nach Warschau und dem Innern von Polen mit den Posten nicht befördert werden können. Leipzig, den 30. August 1831.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.
von Hüttner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Tarischen General-Post-Direction in Frankfurt a. M., sind nun auch von Seiten des hohen Senats der freien Stadt Frankfurt, vorzüglich aus Veranlassung der herannahenden dortigen Herbstmesse, in Bezug auf Reisende, Vieh und Waaren, Verfügungen erlassen worden, welche die Abwendung des Einbringens der Cholera bezwecken, und in Ansehung der Reisenden und Waaren nach und über Frankfurt unter andern Folgendes bestimmen:

1) Reisende und Waaren aus Ländern, in welchen zur Zeit schon jene Krankheit sich verbreitet hat, so wie aus den Ländern, wo sie sich demnächst noch verbreiten sollte, sollen nur dann in Frankfurt und dessen Gebiet ein- und durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Zeugnisse einer zwischen liegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselben entweder eine Quarantaine an den Gränzen der betreffenden Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus einem derselben bis zur Ankunft an der Frankfurter Gränze wenigstens 30 Tage abgelaufen sind. Solche Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffs seyn können (wie z. B. leinenes Garn, Leinwand, Häute, Pelzwaaren, Haare, Felle und dergl.), können aus jenen Gegenden nur ein- oder durchgehen, wenn sie von glaubhaften Reinigungs-Zeugnissen einer zwischen liegenden Behörde begleitet sind.

2) Reisende und Waaren aus Ländern, welche an solche Gränzen, wo die Krankheit sich bereits verbreitet hat, namentlich aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus